

Erziehungsbeauftragung

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG v. 23. Juli 2002)

Hiermit beauftrage ich Frau / Herrn

_____ am Abend

(Name der beauftragten Person)

des _____ als erziehungsbeauftragte Person die Verantwortung und Aufsicht über meine(n) minderjährige(n) Tochter / Sohn

(Datum)

_____ zu übernehmen.

(Name der/des Minderjährigen)

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr; zwischen ihr und meiner Tochter / meinem Sohn besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis.

Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meiner Tochter / meinem Sohn Grenzen setzen zu können – insbesondere auch hinsichtlich Alkoholkonsums.

Ich habe mit ihr auch vereinbart, wann und wie meine Tochter / mein Sohn wieder nach Hause kommt. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn in Begleitung der erziehungsbeauftragten Person in dieser Nacht – auch nach 24 Uhr die Kirchweih Leupoldsdorf, Waffenhammerweg, 95709 Leupoldsdorf besucht.

Für Rückfragen bin ich telefonisch unter _____ zu erreichen.

(Telefonnummer)

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)

Liebe Eltern,
das geltende Jugendschutzgesetz schränkt die Anwesenheit minderjähriger Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen klar ein. Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihr minderjähriges Kind die Veranstaltungen auf der **Leupoldsdorfer Kirchweih** dennoch länger besuchen darf, so müssen Sie Ihr Kind an dem betreffenden Abend entweder selbst begleiten, oder sie vertrauen es der Aufsicht einer sogenannten „erziehungsbeauftragten Person“ an. Diese übernimmt in Ihrem Auftrag die Verantwortung und Aufsicht während der Ausgehzeit. Idealerweise sind dies volljährige Geschwister, andere Verwandte oder Freunde von Ihnen, die Ihr Vertrauen genießen. Unter dem Aspekt, dass ein gewisses Autoritätsverhältnis zwischen dem Begleiter und Ihrem Kind bestehen soll, kann daher beispielsweise nicht der volljährige Freund Ihrer Tochter mit dieser Aufsicht betraut werden. Die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl liegt bei Ihnen. Wir behalten uns allerdings vor, bei Zweifeln an der Eignung des Erziehungsbeauftragten den Einlass zu verwehren. Da dem Jugendlichen durch solch eine Erziehungsbeauftragung ausnahmsweise ein **längerer**, nicht aber ein **generell späterer** Besuch unserer Veranstaltung ermöglicht werden soll, behalten wir uns ebenfalls vor, Jugendlichen, die erst nach 24 Uhr zur Veranstaltung erscheinen, auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person den Einlass verwehren. Das gleiche gilt für angetrunkene Jugendliche.

Zur leichteren Überprüfbarkeit der Jugendschutzbestimmungen werden minderjährige Gäste mit einem farbigen Armbändchen gekennzeichnet. Dies haben sie bis zum Veranstaltungsende sichtbar und unbeschädigt zu tragen. Bei Missachtung erfolgt Ausschluss von weiteren Veranstaltungen (Hausverbot).

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der nebenstehenden Erklärung:

- Aufsichtsübertragungen können nur für jeweils einen Abend erteilt werden.
- „Blanko-Vollmachten“ (in welche die Jugendlichen dann selbst den Namen der Aufsichtsperson an dem konkreten Abend eintragen), werden nicht anerkannt, weil sie dem Zweck der Vorschrift nicht entsprechen.
- Sowohl der minderjährige Jugendliche, wie auch die beauftragte Person, müssen in der Lage sein, sich auszuweisen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und die korrekte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Burschenverein Leupoldsdorf